

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Stadtentwicklungsausschusses</b>		
X	<b>des Haupt- und Finanzausschusses</b>	23.11.15	10.3
	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

## **5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen**

### **A) SACHVERHALT**

Vor dem Hintergrund der dringend erforderlichen investiven Maßnahmen wäre im Haushaltsjahr 2016 ein Fehlbetrag im Bereich Oberflächenentwässerung zu verzeichnen. Aus diesem Grund ist eine Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2016 durchgeführt worden.

Der für das Gebührenjahr 2016 vorkalkulierte kostendeckende Gebührensatz beträgt 0,44 €/m<sup>2</sup> gegenüber der aktuellen Gebühr in Höhe von 0,39 €/m<sup>2</sup> im Jahr. Die Kalkulationsgrundlagen können in der Bauverwaltung eingesehen werden. Diese Erhöhung würde bedeuten, dass beispielsweise für ein Grundstück mit 120 m<sup>2</sup> überbauter Fläche eine Gebühr von jährlich 52,80 € (vorher 46,80 €) zu entrichten wäre.

### **B) STELLUNGNAHME**

Für eine Erhöhung der jetzigen Gebühr von 0,39 €/m<sup>2</sup> wird die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Ein Entwurf der 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen ist beigelegt.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der erheblichen Investitionen in das Kanalnetz für die Oberflächenentwässerung auch künftig mit weiteren Gebührenerhöhungen zu rechnen ist. Im Jahr 2016 ist eine umfangreiche Kamerabefahrung des Kanalnetzes der Oberflächenentwässerung geplant, um so eine

Prioritätenlisten der weiteren erforderlichen Investitionen aufstellen zu können. Seitens des Zweckverbandes Ostholstein ist für die Abwasserkanalisation ebenfalls eine Kamerabefahrung geplant, sodass sich durch entsprechende Abstimmungen bei den Sanierungsmaßnahmen durchaus Synergieeffekte ergeben können.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

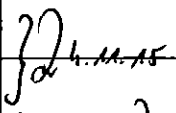


Durch eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr auf jährlich 0,44 €/m<sup>2</sup> wäre mit einer Gebührenmehreinnahme von ca. 34.000,00 € zu rechnen.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und des Artikels 2 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. 1998 Nr. 18, S. 354) wird die vorgelegte 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen beschlossen.



(Heiko Müller)  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

**5. Änderung**  
**der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der**  
**Stadt Heiligenhafen (Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und des Artikels 2 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. 1998 Nr. 18, S. 345) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen erlassen.

**§ 1**

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt 0,44 € je angefangener Maßstabseinheit gebührenpflichtiger Grundstücksfläche.

**§ 2**

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Heiligenhafen, den  
Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)